

Leistungsbewertung im Fach Physik Sekundarstufe I

Sekundarstufe I:

Die Leistungsbewertung in Physik basiert auf den Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die den Schülerinnen und Schülern im Unterricht vermittelt werden. Zur Leistungsbewertung sind alle kontinuierlich erbrachten Leistungen zu berücksichtigen. Diese gliedern sich im Fach Physik in folgende Bereiche:

I. Sonstige Mitarbeit/Leistungen

- Beiträge zum Unterrichtsgespräch/-geschehen
- mündliche Wiederholungen
- Durchführung naturwissenschaftlicher Arbeitsweisen
- Führen einer Arbeitsmappe
- Präsentationen von Arbeitsergebnissen
- Evtl. schriftliche Übungen
- projektorientiertes Arbeiten
-

II. schriftliche Arbeiten (falls Physik im WP-I-Bereich unterrichtet wird)

Eine prozentuale Gewichtung der oben genannten Bereiche ist nicht zulässig. Im Sinne einer angemessenen Notenfindung können die Lehrerinnen und Lehrer einen Beurteilungsspielraum nutzen.

Bei der Gesamtfindung soll berücksichtigt werden, in welchem Anforderungsbereich von der Schülerin/dem Schüler im Verlaufe des Beurteilungszeitraumes die Leistung erbracht worden ist:

- Reproduktionsleistungen
- Reorganisations- und -Transferleistungen/Problemlösungen

Die Leistungsbewertung soll der Lehrerin bzw. dem Lehrer Aufschluss über den Stand des Lernprozesses geben und als Grundlage zur weiteren Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen.

I. Bewertung sonstiger Leistungen

In Abhängigkeit von den ausgewählten Unterrichtsinhalten, Sozialformen und Unterrichtsmethoden können folgende Teilbereiche bewertet werden:

a) Beiträge zum Unterrichtsgespräch

Bewertung der Fähigkeit Probleme, Sachverhalte und naturwissenschaftliche Zusammenhänge zu erkennen, zu beschreiben, zu erklären und zu verstehen.

Damit sind beispielsweise gemeint:

- Wiederholung, Zusammenfassung
- weiterführende Fragen stellen
- Vermutungen äußern, Hypothesen und Lösungsvorschläge bilden
- Bewertungen, Meinungsäußerungen
- Einbringen außerunterrichtlicher Erfahrungen
-

b) mündliche Wiederholungen

Bewertung der Fähigkeit, Unterrichtsinhalte verständlich und sachgerecht wiederzugeben (Benutzung der Fachsprache)

c) Durchführung naturwissenschaftlicher Arbeitsweisen

Bewertung der Fähigkeit, eingeübte naturwissenschaftliche Arbeitsweisen sach- und fachgerecht anzuwenden.

Damit sind beispielsweise gemeint:

- Protokollieren/Experimentieren
- Planung von Experimenten (Hypothesen, Entwicklung von Versuchsanordnungen)
- Durchführung von Experimenten (sorgfältiger Umgang mit Geräten und Chemikalien, Sauberkeit, Einhaltung der Arbeitsanweisung, Protokoll)
- Deuten experimenteller Ergebnisse (Begründungen und Erklärungen formulieren, kritische Fehleranalyse, Ableiten neuer Frage- oder Problemstellungen)
- Zielgerichtetes und vergleichendes Beobachten und Betrachten
- Beschreibung und Erklärung grafischer Darstellungen
- Anfertigung von Grafen mithilfe vorgegebener Daten
- Umformen von Daten unter Nutzung des Computers
- Sammeln, Auswerten und kritische Beurteilung von Sachinformationen unter Nutzung verschiedener Medien
- Erkennen und Formulieren naturwissenschaftlicher Frage- und Problemstellungen sowie deren Beantwortung bzw. Lösung
- Beurteilen/Werten naturwissenschaftlicher Befunde, Ziehen begründeter Schlussfolgerungen
- Sachgerechter Umgang Fachliteratur und Experimentiermaterial

d) Führen einer Arbeitsmappe/Heftführung

Regeln zur Heftführung werden mit den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres erarbeitet. Im Unterricht wird auf eine einheitliche und vollständige Heftführung geachtet.

Bewertet werden die Kriterien Vollständigkeit (auch in Bezug auf erbrachte Hausaufgaben), Richtigkeit, Gestaltung.

e) Präsentationen von Arbeitsergebnissen

Bewertung der Fähigkeit als Vortragender Präsentationsinhalte verständlich und sachgerecht wiederzugeben und den Vortrag in freier Rede zu halten.

Bewertung der Medien auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Gestaltung und Zweckmäßigkeit.

Arbeitsergebnisse können beispielsweise sein:

- Referate in mündlicher und schriftlicher Form
- vorbereitetes Streitgespräch, vorbereitete Diskussion
- Lernplakat, Wandzeitung, Folie, Mindmap, Pinnwand, Modell, schriftliche Aufgaben aus dem Unterricht ...
-

f) schriftliche Übungen

- Sollten in der Regel vorher angekündigt werden.
- Anzahl und Umfang sollen angemessen sein:
 - gelegentlich, gemessen an der Anzahl der Wochenstunden
 - bezieht sich inhaltlich auf die letzten Unterrichtsstunden bzw. zusammenfassend auf eine Unterrichtseinheit (z.B. Bewegungsformen)
 - Dauer: 15-20 Minuten
- Die richtige Anwendung der deutschen Sprache wird beachtet und bei Bedarf bewertet. Eine Abwertung um mehr als eine Notenstufe ist nicht zulässig.
- Eine schriftliche Übung darf in die Gesamtnote nur im Umfang einer mündlichen Leistung eingehen.
- Es können ebenfalls schriftliche Hausaufgabenüberprüfungen von 3-5 Minuten ohne Ankündigung erfolgen, welche sich nur auf die letzte Unterrichtsstunde beziehen.

g) Projektorientiertes Arbeiten

Einfluss auf die Bewertung haben beispielsweise:

- Arbeitsmappe
- Vortrag/Präsentation von Arbeitsergebnissen
- Medieneinsatz
- praktische Arbeiten
- Arbeitsorganisation
- ...

Im Sinne einer transparenten Leistungsbewertung sollen die hier aufgeführten Kriterien zur Bewertung der einzelnen Schülerleistungen den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern in geeigneter Form zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben werden.

Eine Gewichtung der einzelnen Beurteilungsfaktoren muss unter Berücksichtigung der konzeptionellen Gestaltung der Unterrichtsreihe erfolgen und obliegt der jeweiligen Fachlehrerin bzw. dem jeweiligen Fachlehrer.

II. Bewertung schriftlicher Arbeiten (falls Physik im WP-II-Bereich)

- werden rechtzeitig vorher angekündigt.
- Anzahl und Dauer richten sich nach der Jahrgangsstufe (siehe § 6 APO-SI)
- Gleichmäßige Verteilung der Arbeiten über das Schuljahr
- Die äußere Form wird mitbewertet. Diese Bewertung darf maximal zu einer Abwertung um eine Notenstufe führen.
- Die schriftlichen Arbeiten werden linear bewertet nach folgenden Bewertungsstufen:

Note	BS Punktezahl in %
1	100-85
2	84-70
3	69-55
4	54-40
5	39-20
6	19-0

- Ausdruck, Rechtschreibung und Zeichensetzung werden im Sinne einer Förderung der deutschen Sprache angemessen mit in die Gesamtbewertung einbezogen. Eine Abwertung der schriftlichen Arbeit um mehr als eine Notenstufe ist nicht zulässig.
- Eine Kursarbeit pro Schuljahr kann durch eine Projektarbeit ersetzt werden.

III. Erwartete Kompetenzen am Ende einer Jahrgangsstufe

Die verbindlichen Kompetenzen und zu erreichenden Kompetenzniveaus sind im schuleigenen Lehrplan integriert. Die erreichten Kompetenzen bilden die Grundlage der Bewertung.